

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. Nov. 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betroffenen ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

Reinhardt, Toni, geb. Demant, Herbsthäuser, Kr. Angerburg (Ostp. Preußen), z. Zt. Berlin-Charl., Schloßstr. 36, b. Städing, Schauder, Eitelfriedrich, Breslau 16, Parkstraße 33, Sittner, Grete, geb. Wilhelm, Wien-Hinterbrühl, Hauptstr. 98, Volck, Herbert, Kolberg, Börsenstraße 22.

II. Folgende Mitgliedsausweise sind abhanden gekommen, die ich hiermit für ungültig erkläre:

Nr. A 4189: Schriftstellerin Philippine Undeutsch, geb. am 27. 10. 1892 in Dresden, wohnhaft: Dresden A 1, Marienstraße 11,

Nr. A 7892: Schriftsteller Dr. Ludwig Winterswyl, geb. am 3. 6. 1900 in Krefeld, verstorben am 1. 10. 1942, zuletzt wohnh.: Freiburg/Br., Kreuzkopfstr. 25 III

Berlin, den 2. Juni 1943

I. A. gez.: Ihde

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel

Betr.: Gau Berlin — Gehilfenprüfung Herbst 1943

Die Betriebsführer des Berliner Buchhandels werden gebeten, bis zum 1. Juli 1943 diejenigen Lehrlinge und buchhändlerischen Hilfskräfte der Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, namhaft zu machen, die im Herbst 1943 an der buchhändlerischen Gehilfenprüfung teilnehmen.

Da die Arbeitsgemeinschaften schon im Juli beginnen, ist es dringend erforderlich, daß die Meldungen bis zum genannten Termin hier eingehen.

Betr.: **Kriegsleihbüchereien** (Wiederholt aus Nr. 101)

Zur Amtlichen Anordnung 155 der Reichsschrifttumskammer wird noch folgende Erklärung abgegeben:

1. Kriegsleihbüchereien haben umgehend alle Sortimentsfirmen einzurichten, soweit sie nicht ausgesprochene wissenschaftliche oder Fachbuchhandlungen sind.
2. Jeder Sortimenter hat in erster Linie genügend Exemplare der Neuerscheinungen und in zweiter Linie auch der übrigen gängigen Literatur für seine Kriegsleihbücherei zurückzuhalten. Zu berücksichtigen sind dabei
 - a) politisches Schrifttum
 - b) das Schrifttum aus diesem Krieg
 - c) das schöngeistige Schrifttum.
3. Es darf nicht mehr vorkommen, daß Bücherinteressenten unverrichteter Dinge eine Buchhandlung verlassen müssen. Wenn ein Buch nicht in genügend Exemplaren vorrätig ist, so daß es käuflich abgegeben werden kann, muß es der Sortimenter wenigstens aus der Kriegsleihbücherei anbieten können.
4. Die Kriegsleihbüchereien haben nicht die Aufgabe, den bestehenden Leihbüchereien oder den öffentlichen Büchereien Konkurrenz zu machen.
5. Die Einrichtung der Kriegsleihbüchereien ist eine Kriegserscheinung. Sie soll der Öffentlichkeit zeigen, daß der deutsche

Buchhandel auch trotz der Einschränkungen auf dem Buchmarkt in der Lage ist, den Bedürfnissen unserer Volksgenossen gemeinsam mit den übrigen Büchereien gerecht zu werden.

Leipzig, den 19. Mai 1943

Baur, Leiter des Deutschen Buchhandels

Bekanntmachung des Börsenvereins

Betr.: Durchführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über die Sicherung des Weihnachtsbedarfs an Kinder- und Jugendschriften vom 12. April 1943 (Bbl. Nr. 81 vom 15. April 1943)*

Zu den unter die Verkaufssperre fallenden Kinder- und Jugendschriften zählen auch Bilderbücher, nicht aber Malbücher. Zum Vertrieb freigegeben werden ferner: Kinderkalender, Jugendalmanache, Jahrbücher für das Jahr 1943 und Groschenschriften bis zum Preise von RM 0.50.

Um berechnigte Versorgungswünsche auch während der Sperrzeit erfüllen zu können, wird das Verkaufsverbot auf 75 v. H. der auf Lager vorhandenen und während der Sperrzeit gelieferten Werke beschränkt; 25 v. H. der Lagervorräte und der während der Sperrzeit erhaltenen Lieferungen dürfen bis zum 30. September abgesetzt werden. Dabei sind die Lieferungen an Volks-, Jugend- und Schülerbüchereien, an Kinderheime der NSV. und Wehrmacht, Kindertagesstätten und sonstige staatliche Stellen sowie an Fliegergeschädigte bevorzugt zu behandeln. Selbstverständlich muß die Berechtigung solcher bevorzugten Lieferungen nachgeprüft werden.

Leipzig, den 8. Juni 1943

Baur, Vorsteher

*) Betr.: Sicherung des Weihnachtsbedarfs an Kinder- und Jugendbüchern

Um der Gefahr vorzubeugen, daß zu Weihnachten ein empfindlicher Mangel an Kinder- und Jugendschriften eintritt, ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda auf Grund der §§ 1 Abschnitt c Ziffer 2 und 15 Abschnitt c der Satzung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig an:

Der Verkauf von Kinder- und Jugendbüchern an das Publikum wird mit Wirkung vom 1. Mai 1943 bis 30. September 1943 gesperrt. Die Sperre gilt auch für Direktverkäufe der Verleger. Der Verkehr der Buchhändler untereinander wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Leipzig, den 12. April 1943

Baur, Vorsteher

Urheberrechtseintragsrolle

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 713. Dr. Carl Wilhelm Naumann, geboren am 11. 10. 1886 in Leipzig, ist der Urheber der unter dem Pseudonym Carl Willnau erschienenen nachgenannten Werke:

1. Ledermüller, Erzählung. Erscheinungsjahr 1921,
2. Johannes Leyser, Schauspiel. Erscheinungsjahr 1925,
3. Belcanto, Komische Oper. Erscheinungsjahr 1926,
4. Der Dreispitz, Komische Oper. Erscheinungsjahr 1927,
5. Meister von Palmyra, Oper. Erscheinungsjahr 1934, (Verlag Kurt Scholtje Nachf., Leipzig)
6. Ein Schelm, der's gut meint, des Hofnarren Fröhlich ergötlicher Lebensroman. Erscheinungsjahr 1943. (J. Bohn & Sohn Verlag, Leipzig)

Tag der Anmeldung: 17. April 1943.

Der Oberbürgermeister der Reichsmessestadt Leipzig als Kurator der Eintragsrolle.